

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Vereins **zur Sache! e.V.** hat die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verein

- (1.) Der Verein führt den Namen **zur Sache! e.V.**
- (2.) Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1.) Der Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Dies soll vor allem durch die Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen erfolgen. Um den Mitgliedern eine aktive Teilnahme an der politischen Willensbildung zu ermöglichen, organisiert und führt der Verein politische Bildungsveranstaltungen durch.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Grundsatzprogramm

Der Verein erstellt ein Grundsatzprogramm und schreibt es fort.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.) Die Vorstandsmitglieder erhalten Auslagenersatz für ihre Tätigkeit im Verein auf Nachweis und im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstbeträge.

(3.) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

(1.) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft willigen die Mitglieder ein, ihre allgemeinen Mitgliedsdaten in einer gemeinsamen Datensammlung zu führen und nur an Dritte weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Mitgliedschaft dient. Dabei werden die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.

(2.) Der Verein hat ordentliche und fördernde und Ehrenmitglieder.

(3.) Ordentliche Vereinsmitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.

(4.) Fördernde Vereinsmitglieder unterstützen die Vereinsarbeit, ohne aktiv an dieser teilzunehmen. Sie fördern die Vereinsarbeit insbesondere durch Arbeitsbeiträge, Geldbeträge oder Sachleistungen. Fördernde Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6.) Ehrenmitglieder unterstützen die Vereinsarbeit, indem sie die Vereinstätigkeit durch ihre Aktivitäten mittels ihrer herausgehobenen Rolle in der Gesellschaft bzw. im öffentlichen Leben befördern. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in dem Verein nicht aus, solange der Verein keine Partei ist. Mandatsträger, die auf einem anderen Wahlvorschlag gewählt wurden, können nur Mitglied werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft in der anderen Wählervereinigung oder Partei aufgeben.

(2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und soll eine Erklärung über die bisherige politische Tätigkeit enthalten. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3.) Jugendliche unter 18 Jahren können bei schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten fördernde Mitglieder werden.

(4.) Ehrenmitglieder werden durch Zuwahl des Vorstandes aufgenommen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch durch deren Auflösung.

(2.) Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erfolgen.

(3.) Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht ungenügend nachkommt. Dies ist insbesondere bei wiederholtem oder andauerndem Verzug der Fall. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(4.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten in erheblicher Weise verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet, die Erklärung über die bisherige politische Tätigkeit unvollständig oder unwahr abgibt, sich in vereinsschädigender Weise in einer anderen Partei oder Wählervereinigung engagiert oder das Mitglied sich, insbesondere in der Öffentlichkeit, vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Vereinsmitglieds.

(5.) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn sich der Verein auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Beitragszahlung

(1.) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2.) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr im I. Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr statt. Die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes. Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Antragseingang stattfinden.

(3.) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung.

(4.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1.) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- (a) das Grundsatzprogramm und dessen Fortschreibung
- (b) Aufstellung eines Wahlvorschlages
- (c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (d) Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- (e) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
- (f) Entgegennahme und Bestätigung des Finanzberichtes der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (g) Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplanes,
- (h) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (i) Entscheidungen über die Beitragshöhe
- (j) Änderung der Vereinssatzung
- (k) Kooperation mit politischen Vereinigungen
- (l) Beitritt des Vereins in eine politische Vereinigung
- (m) Auflösung des Vereins

(2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer Ersatzversammlung ohne besondere Ladungsfrist mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(3.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit keine abweichende Regelung in dieser Satzung getroffen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, soweit keine abweichende Regelung in dieser Satzung getroffen wird.

(4.) Der Vorstand hat, sofern dessen Mitglieder selbst stimmberechtigt sind, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Vetorecht. Das Veto ist zu begründen. Mit einem Veto belegte Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung neu zu verhandeln. Ergeht nach der Verhandlung ein Beschluss gleichen Inhalts, ist für dessen Wirksamkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5.) Beschlüsse, die sich nach § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung auf den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes beziehen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betreffende Vorstandsmitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

(6.) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7.) Beschlüsse über die Annahme und die Änderung des Grundsatzprogramms des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Verein bildet durch Auswahl des Vorstandes eine Kommission, die mit der Erarbeitung eines Grundsatzprogramms betraut ist.

(8.) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung wünscht. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder keine offene Abstimmung wünscht.

(9.) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Verfahrensvorschriften der entsprechenden Wahlgesetze einzuhalten.

§ 13 Vorstand

(1.) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Er kann sich um zwei Beisitzer erweitern.

(2.) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(3.) Die Bestellung des Vorstandes kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung bei der Vorstandstätigkeit, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder das Vorliegen von Umständen, die in der Person oder im Verhalten des Vorstandsmitgliedes liegen, die dem Ansehen des Vereins nachhaltig schaden können.

(4.) Eine Niederlegung der Vorstandsmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für den Rest der Amtsperiode in den Vorstand wählen.

(6.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(7.) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen ausschließlich beratend an Vorstandssitzungen teil. Sie haben keine Vertretungsmacht und keine Geschäftsführungsbefugnis.

§ 14 Tätigkeit des Vorstandes

(1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2.) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins. Dazu stellt er die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf.

(3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4.) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, welche den Geschäftsablauf regelt.

(5.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten Auslagenersatz unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung.

(6.) Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Personal einstellen.

(7.) Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan, einen Jahresabschluss und einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnis der Mitgliederversammlung.

(8.) Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied von Dritten aufgrund der Tätigkeit als Organ bzw. Organteil des Vereins zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, so besteht gegenüber dem Verein ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(9.) Der Vorstand und die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und dessen Mitgliedern gegenüber nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 15 Kassenprüfung

- (1.) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei gleichberechtigte Kassenprüfer.
- (2.) Die gewählten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.
- (3.) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des vom Vereinsvorstand zum Ende des Geschäftsjahres vorgelegten Jahresabschlusses.
- (4.) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit (zu den üblichen Geschäftszeiten) die Finanzen des Vereins zu prüfen und in die Buchführung einzusehen.
- (5.) Sie haben halbjährig alle Vereinsfinanzen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (6.) Die Kassenprüfer erarbeiten jährlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit einen Finanzbericht zur Kenntnis der Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsführung des Vereins

- (1.) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Gesamtgeschäftsführung.
- (3.) Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung ein Weisungsrecht gegenüber jedem Vereinsmitglied.

§ 17 Vertretung des Vereins

- (1.) Der Verein wird gemeinsam durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2.) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erfolgen. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss mindestens vier Wochen vorher, schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

(3.) Erscheinen zum anberaumten Termin weniger als die Hälfte der Mitglieder, so genügt unter Einhaltung der gleichen Ankündigungsfrist und -form bei einer zweiten Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung.

(4.) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Stadt Görlitz, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

(5.) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 19 Haftung

(1.) Der Verein haftet für Schäden seiner Mitglieder nur, sofern denjenigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2.) Alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein verjähren zwölf Monate nach dem Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses.

§ 20 Kooperation und Beitritt

(1.) Zur Verwirklichung der Einheit aller den Grundprinzipien dieses Vereins vergleichbaren politischen Kräfte in Deutschland sucht der Vorstand geeignete Kooperationspartner. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand über diese Tätigkeit Bericht.

(2.) Über die Kooperation mit anderen den Grundprinzipien dieses Vereins vergleichbaren politischen Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3.) Für den Beitritt des Vereins in eine andere den Grundprinzipien dieses Vereins vergleichbare politische Vereinigung sind die Bestimmungen des § 18 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 21 Parteigründung

Der Verein ist bestrebt, die Qualifikation einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes zu erlangen, um an Wahlen auf Landes-, Bundes- und Europaebene teilzunehmen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung nicht. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unwirksame Regelungen durch gesetzlich zulässige Regelungen ersetzen.

Diese Satzung wurde beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben
am 16. Febr. 2009